

PRESSEINFORMATION

Kiel, den 18.06.2003

Silke Hinrichsen

Es gilt das gesprochene Wort

„Die Polizei braucht auf Dauer eine klare gesetzliche Regelung. Der CDU-Entwurf würde aber nur neue Unsicherheiten für die Polizei schaffen.“

TOP 8 Landesverwaltungsgesetz (Wegweiserecht) (Drs. 15/2730)

Zu Beginn dieser Legislaturperiode haben wir auf Initiative des SSW fraktionsübergreifend beschlossen, einen Modellversuch mit dem Wegweiserecht in Schleswig-Holstein zu unterstützen. Damals hatten wir alle die Erwartung, dass dieser Versuch erfolgreich sein wird und die Wegweisung als Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt dauerhaft etabliert werden kann.

Im Oktober hat der Landtag einen Zwischenbericht der Landesregierung zum Modellversuch bekommen. Wenn auch der Versuch zu diesem Zeitpunkt erst knapp ein Jahr lief, so deutete sich bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ab, dass das Wegweiserecht sich bewährt und zu einem späteren Zeitpunkt verstetigt werden muss. In diesem Sinne begrüßen wir natürlich grundsätzlich, dass die CDU einen Antrag zur Absicherung des Rechtes auf die Wegweisung eingebracht hat. Allerdings haben wir unsere Zweifel, ob dieses Ziel mit den vorliegenden Vorschlag erreicht wird.

Wie sich aus der Pressemitteilung der Kollegin Schwalm ergibt, ist Hintergrund dieser Initiative ein Besuch in der Verwaltungsfachhochschule Altenholz. Dort hatten sich die Studierenden über eine unklare Rechtsgrundlage beklagt. Nach Ansicht dieser Polizistinnen und Polizisten ist die Grundlage für die Wegweisung - die polizeiliche Generalklausel nach § 176 Landesverwaltungsgesetz - zu schwammig. Dieser Paragraph bezieht sich allgemein auf die Gefahrenabwehr. Nach § 168 Abs. 1 Nr.3 Landesverwaltungsgesetz hat die Polizei zudem lediglich eine subsidiäre Eingriffskompetenz. Nur wenn

die Beamtinnen und Beamten angesichts konkreter Umstände selbständige Maßnahmen für unaufschiebbar hält, ist die Polizei zuständig. Diese Eilzuständigkeit wird in den Fällen häuslicher Gewalt, in denen sie gerufen wird und allein vor Ort ist, regelmäßig zu bejahen sein.

Das hier trotzdem ein Problem liegt, haben wir auch schon gewusst, als der Landtag sich im Oktober mit den bisherigen Erfahrungen beschäftigte. Von allen Rednerinnen wurde festgestellt, dass die Polizei trotz des Eingriffes über die Generalklausel sehr verantwortungsbewusst mit dem Wegweiserecht umgeht. Ich habe aber auch für den SSW darauf hingewiesen, dass bei der Evaluation des Modellversuches darüber nachgedacht werden muss, eine spezialgesetzliche Eingriffsnorm zu schaffen, die den weniger sicheren Weg über die Generalklausel vermeidet.

Trotzdem halte ich den Lösungsansatz der CDU für falsch. Der gewählte Ansatz ist äußerst problematisch. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Trennung zwischen der polizeilichen Eilzuständigkeit und der Ordnungsbehörde aufgehoben. Da § 201 Landesverwaltungsgesetz ein Spezialgesetz ist – und deshalb die Generalklausel nicht mehr angewandt werden dürfte – könnte nur die Polizei tätig werden. Das wäre nicht zweckmäßig. Schlimmer noch ist aber der vorgeschlagene neue Absatz 3 im § 201 Landesverwaltungsgesetz. Der darin vorgesehene verdachtsunabhängige „Ortsverweis“ hat keinen Bezug zur Wegweisung und bezieht sich nicht auf die Wohnung, sondern kann im Gegenteil auch für die ganze Stadt gelten – und das gleich für bis zu 10 Wochen, was wesentlich länger ist als bei der Wegweisung. Der CDU-Vorschlag würde nur neue Unsicherheiten für die Polizei schaffen und übersieht das bereits bestehende Gewaltschutzgesetz.

Ich kann verstehen, dass die Polizei bei der Wegweisung nicht aufgrund der Generalklausel tätig werden möchte, weil sie sich dabei ständig mit den allgemeinen Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen auseinandersetzen muss - und das in einer schwierigen, angespannten Situation, die jederzeit eskalieren kann. Die Polizei braucht auf Dauer eine klare gesetzliche Regelung. Diese muss aber solide und rechtsstaatlich einwandfrei sein und sie muss die Erfahrungen aus der zweijährigen Modellphase berücksichtigen. Einen solchen Weg werden wir hoffentlich im Ausschuss finden.